

Wir Carl Kustart von Gottes Gnaden,
 der Pfälz, Gotsay und stundey König,
 Graf, Fürst in Limland, Pützay zu Ost-
 land, Carolay, Lammay, Wofnday, Dattsin-
 kammer, Carlsbürg und stundey, Fürst zu
 Rügen, Herzog über Jügermannland und
 Ruffman; wir auch Pfälzgraff bey
 Rhein in Brüggen, zu Göllich, Cönn und Br.,
 von Pützay. Thu kund, auf demselben
 diesen nun einsteigenden Eris = Tag, was
 uns darzu bewusset ist, das wir
 mit unsern geliebten Eris = Bürgern,
 auf der gedachten Eris = Märkte, zu
 dem consens und einmüthigen, das jüngst
 in unserm Vaterland obstand und be-
 stens concernirt, betrachten und überlegen
 und wir unter andern beklinden, das
 unsere besten Landgüter, so wohl von
 Pfalz als Fron = Ländern, wolke von
 Altert rühm und immediate dem Crohn
 gehörig, der größte Theil dergleichen in
 vorwiesenen Zeitungen alienirt worden

Est. A

Universitäts- und
 Bibliothek
 Dramaturg
 und 9805

und in unserer Göttern Untertanen Land
gekauft: Dann ob wohl einer oder
der andern unserer Göttern Untertanen bil-
ligerweise, entweder durch Kauf, für ein
wenig Geld, oder auch vermittelt
Königl. Donationen, für ihre meriten, oder
von der Crone Güter zu erwerben, auf
ein oder andere Weise ge-
schehen, so wird gleichwohl anzunehmen, daß
dabei ein großer Mißbrauch eingerich-
tet, indem das im Lande der Könige
und einiger Zeiten ihre nachkommenden Crone
Güter und Eigenthümer, theils in Ansehung
der Einkünfte, theils in der Ertat, und
andere in unsern und der Crone Töchter
gänzlich für uns und unsere nachkommenden
Könige in Anspruch genommen, und die
wegen uns einem wolbrachten Last
gesetzt, um andere alienirt und
losat zu werden, wobei, gleichfalls an
dieselben conditiones von der Crone abge-
nommen, so, daß ein solches gutes theil

2
die Schwedische Crone, so, daß die
Allgemeinen Nutzen und der Nationalen,
des Nutzen und Kosten dabei verfahren,
gand, so, daß die Willkür, damit der
größte Theil von unsern und der Crone
Land = Gütern, nachkommen, so, daß eine
nachdem alle consequens zu unsern und
unsern Nachkommen der Schwedischen
Könige in Anspruch genommen, nachtheil mit
sich führen, daß das Land nicht in der Zeit
Einkünfte dazwischen gefunden würde, so, daß
ob alle Lasten der Güter werden, auf
Lohnung unter der Crone beizugehen, aufal-
le Gelegenheit zu einer outgaltung bezu-
gen, und unsere Nachkommen, so, daß
Könige Schwedens Könige wolbrachten
Männer und Frauen. Dann ob wohl
beim Vorköpingen Crone = Tag, so, daß 1604
nicht in Anspruch genommen, daß von der
Königen, ihre Göttern Untertanen, und
Junker und Junkermeister müßten nach der
Land einige Crone Güter und Einkünfte

Gründe

Grundstücke zu verkaufen haben, jedoch nicht, an
der dem nicht Mamlische haben, und
einige gewisse Umstände; So sind
gleichwohl nachfolgende solche Landgüter
in einer gewissen Quantität unter allodial
Eigentum von uns und der Erbschaft unter
den, und darüber vereinigt, das
das folgende, so sind einige geringere, wobei
sich die Güter wiederum vereinigt werden
nachmalig ihr Recht verlor, so solche unter
besitz, haben andere aber mit langer Zeit
voran ihren eine Expectance und abwa
rten, dass sie zu wege gebracht, dass die sol
che Güter, so bald solche durch Besitz
verfallen, an sich ziehen, und zu ihr Eigen
tum machen. Dann wenn
unser Götter unterstehen, insbesondere
die von der Ritterschaft und Adel, auf
diesem Reichstag haben uns sich unterstehen
nicht freiwillig erklärt haben, dass
die ihre einhabende Güter und Götter
auf solche Güter übertragen wollen, resp
unveräußerlich befunden werden, dab
||

brust

3
brust auf demnächst ausbreiten ha
ben, im Viertel der übrigen von den ||
Erbschaft an die dortige Landgüter zu
recht zu geben, alles auf sofort und
wird, wie in selbigen Reichstag be
stimmte zu unserm Gütlichste, was
geringerer weiterer angegeben wird
haben auf aus einigen willigen und un
terstützung der Güter sich in der Sache
selbst befunden, und uns alle die
geringeren Aufstufung in demselben bringen,
sollt, welche jemand unter ihnen
durch seine in Ländern habende Königl.
Briefe auf allodial-Eigentum und
expectantien = Gewissheit übertragen
möchte, über die Güter, welche von
der Erbschaft, innerhalb einer gewissen
und von uns bestimmten angegebenen
Zeit und termin freigegeben und
verloren werden. Dann wenn ob
bestimmte bezeugte Gewissheiten
und expectantien über die Güter wol
||
||

so war der Cofu vorgebey worden, in
sich eine große Verwirrung bemerkt, so
viel bey uns, die eine Cöblicher
Regimente, als auf unsern andern, unter
denen selbst, und bey uns, die eine
am Reichstage vorgehen worden, welche
gestalt die Dienliste und Längliste
mittel denen gefunden worden, nach
unsern Gesetzen und Gerechtigkeiten, und
des Vaterlands Nutzen, unsern und der
Cofu Renten und Gerechtigkeiten, in die
besten Hand zu setzen: Anmessen
haben wir ein Recht, und nötig war
es, mit den sämtlichen Reichs-Männern
Zuwilligung und Vorwissen, und die
Reichstage, verantwortigen Statuten und vor
ordnung zu machen, und also weiß man
wünschen, mit welchen gewissen und a
sonderlichen Galangensachen, es uns und die
Cofu, zu Zweigwäunders, Eigentümern
und als bald in Längliste, können und
sollen fallen, auf wie die der Ritter
sind und denen, was Adel nach der
Zuweisung und Zueignungen, vorgehen
auf

14
auf unterthänigste Art Erhebung = Erst,
von dem kranken und allodial Erben,
den, sollen unterworfen werden, welche
wir auf diese gestalt ordinieren und be
stätigen, wie folgt

I.

So wolle zwischen unsern Vorläufer,
von J. 1604: und König Gustaf
Adolfs lebendigen und großen, unser
Leibgefehrten Mitter = Enderk heißt,
Cöblicher andenkend, Cöblicher erblich
d. 6. Novemb. 1632: gestalteten Reichs
Tage, können gefunden werden, dass
alle Güter uns und der Cofu ab
gegeben und veräußert seyen, und Ernst
Erben, Zweigwäunders (Freiheit, oder ab
gleichem besten und langweiligen willens,
als alle, so in vordarfften Vorläufer,
von Reichs = Tage = Tag = J. 1604: seyen,
lassen; So seyen gleichwohl damals
von Dritt und dänischen in dänischen geze
gen, und ist insbesondere durch heißt,
gedarfften Königs Güter Adolfs glor
würdigsten andenkend, Tag = Tag und

wünsche

nüchternen Regierung nicht allein das Reich
bey allen Feinden defendirt, sondern
auch durch seine Güte, blige Schafften
den Reichs Rhetoren, viel Provinzen im
vertheilt und unterthänig, dadurch
gütlich dem Reichs Rhetoren, erfüllt, und
an der Stelle des abgangs mittel geschaff.
ist worden, welches in seinem Regiment
des Reichs allodialiter abständig geworden.
Zu dem und insbesondere seyend wie viel
mehr genügt, insofern Unterthanen, in
ihren Gütern, vollstänck und Erben
lieft, so weit solches Unt und des Reichs
einigen mayden, können gutwägig seyn,
und dann so ganz nachsichtlos, in
dem so albereit durch viele Verwandschafft
und der Zeit, Verwandschafft, und
des Reichs Land in die andere vertheilt
und der gestalt in sich selbst eingewirkt
geblieben: Darwegen und fürnehmlich
für wegen der anstehenden und Gnädigen
Gewogenheit, so viel zu insofern aller Un-
terschieden dieserseit und adalstet tragen
beytätigen und bedürftigen wie somit

und

5
in gemein alle der Länder Gaben, und
concessionen, in ihren vollen erben
und reichten vorstant, welche auf
einigen reichten von denen, von denen
des Reichs Königen bis 2. 6. Novemb. ^{N.}
A. 1632: seynd abzugeben, und also die
König Gustav Adolph des andern und
Großen, insofern Reichsgrafen, Erben
Mutterbrüder, Töchter, allermaßen, wie sol-
che nach dem Reichs Rhetoren, und reicht,
mäßig zuverstehen seyn, denen, seyn er
dann, entweder die reichten auf allodial
Reich, Reich: seyn, Verköpfig, seyn
Reich, oder andere willige, an einigen
Gütern im Reich, oder dessen unterliegenden
Provinzen, von insofern Gutwägig Unter-
seyn, reichten, erworben, und an-
nach insofern, für allen abkündigung
in Reich und Reichthum, so denen
anderen, Gütern, übergeben, welche fornach,
nach und nach dem Reichs Rhetoren, termin
A. 1632: nach dem Reichs Rhetoren, seyn,
volley auf Gnädig, dass solliche nun
und in Reichthum, seyn, denen, seyn
manigfachen, darin vertheilt, und

seyn

sitzen mögen; Aber besten und in
 dem vorgenommen sein Gnädigst, wollen
 auf verordnen, das alle die Güter
 welche auf Vorköpings = Trist = Tag
 13. Trist = Tag, entweder zum A. 1632. d.
 6. Novemb: oder sonachsonst sind vor
 den, und werden bei der Vorköpings
 und was dabel geschehen, sollen einer
 11. Gnädigkeit, Privilegien und Statuten
 gänzlich ohne Unterschied genieszen und
 in Anspruch setzen: Jedoch nach hieroben
 und besten in der vorerwähnten Gnädigen
 Verordnung wegen der Güter verordnet
 befindet, welche auf einer oder anderen
 willigen bei der Vorköpings und Adel
 bleiben, selbst soll und muß ohne Nach
 theil und Verhinderung der Trist vor
 handen werden, welche auf einer oder an
 derer Orte Besatzgüter und dazzu ge
 hörige Gnädigkeiten besitzen.

2.
 Bleib wie wir Gnädigst dinstelben zu
 handhaben genügt sey, welche westmün
 sig und nach vorigen Könige Meinung

und

6
 und intention in ihrer vollkommenen
 Eigenthumern sitzen, so sollen gleichwohl die
 jüngeren insbesondere, welche einige Trist
 nach Vorköpings Trist = Tag = Trist = Tag A. 1604.
 was dinstelben bewilligen haben, nicht vor
 niger als die jüngeren donatarien vorzuziehen
 und gültig sey, ihre Trist und documen
 ten, wenn dazzu erforderlich sind, auf
 innerhalb der Trist und termin, so wie dazzu
 verordnet worden, anzuweisen und besitz
 zu lassen, mit nach Trist die ihre Güter
 besitzen und inne haben. Wurde dann
 bedürftig, das jemand dinstelben auf alle
 11. Kial = Trist und Trist = Trist von dinst
 vorigen Königen zur Verweisung bewilligen haben,
 so besalt er selbst inoffendert: Ist er
 selbst dinst Trist, Verweisung oder an
 11. der westmünstige Anforderung von der
 Trist bewilligen, soll nicht weiter dinstelben
 nachgefragt werden, dann wenn der
 Besitzer, seiner Trist, Königl. Trist und
 dem insalt der contracts, nach dinstelben,
 zur Trist verweisung, ein Trist
 geben haben, und können ihm alldem nicht
 dinstelben überweisen werden, so sey es sey

von

von allen Ansprüchen, in allen Einseitigen
Zuständen, und besulte der obige Güter,
gleich ihm unbesindlich Eigentümern.
wird ihm aber ein andres überlassen, so
soll er alsbald einen von vorgedachten
Königen empfangenen Brief und Con-
tract eines Völligen Güters, was
darin nicht stündig und dann Umstände
nach gelten möge, und der Derselbe Brief
sich, und mit der Crone, im Jahr 1632,
von der Verzeihung empfangenen, Nachsicht
bezahlen, jedoch nicht höher als 6 pro cent
von der Summa, die wir so lange Zeit
grünstet haben. Kan er das nicht
ganz und gar leisten, wollen wir ihm
gönnen, so viel davon zu bezahlen, als er
wollt, soll ihm und bezahlung können; jedoch
daß er das übrige an uns und die Crone
gütlich abträte. Wäre jemand
besonders die Güter so er von vorigen
und künftigen Königen bekommen hat,
unter irgendwelcher Freiheit oder sonst
anderer Gnade, Freiheit zu versetzen und
darauf habende Königl. Briefe, wie andere

171
unbekannt

und Briefe; als alle selbiger einer weiteren
Gnade, Freiheit zu pretendieren oder zu gewinnen,
sich haben, als das, was in besagtem Briefe
verfaßt und angedeutet worden: Da
kann die Briefe auf Vorlegung der
Königl. Willkür lauten, mag der Derselbe
grünstet; Und die auf andern Briefen,
nämlich = Briefe zu versetzen, wollen wir ihm
das selbe nicht abschneiden, sondern nach der
Königl. Einsicht Gnade zu gönnen, bis
daß der obige Brief von ihm selbst verlegt,
kann aber selbiger somit noch zu einer
Verkaufung, soll er verpflichtet sein, und
mit der Crone die Güter abzutreten; so
daß er, da er einen anderen Gnade
und Absetzung von uns darauf besal,
trug, hat. Sagte er sich an, daß er
manch findet d. 6. Novemb. 1632. einige
Verzeihung bekommen, in welcher er
auf die Güter, so er zuvor gehabt und
besitzt, entweder so er von einigen
auf der Lösung = Gnade, Freiheit zu gewin-
nen, Freiheit, oder in anderen dergleichen

condit:

conditionen, als ob er auf die jüngere
Vorbesetzung nicht pretendiren, sondern
sich mit dem vorigen willkürlichen Vorgänger las-
sen, oder davor selbst verlaufen werde,
und gleichwohl die Güter in andere Hände
gekauft, wolle, wie dem Eigener der
Hochfürstlichen Reichsstadt Regensburg will,
diese vergönnen und zulassen. Davor
runder unserer Getreuen Unterthanen Königl.
Briefe und Documenten über ihre früheren
Güter und Gerechtigkeiten, durch missethätige
im Krieg, oder anderwärts verlorne Güter, wol-
len wir Gnädigst gestatten, daß sie aus unserer
Archiv und Controllen, nachsachliche Copieen, da-
selbst als dafelbst vorhanden werden, möge ab-
gelesen, wie auch mit andern Gerichtlichem und
rechtmäßigen Beweismitteln für Recht ver-
fahren, und verantworten. Wir
sind auf davor in Gnade Zufrieden,
und wollen Gnädigst, daß derselbe näher
sich, so sein possession sitzet, darinnen
zuverbleiben, dann jemand andern offz. nicht,
wegen davor andringend, alle, ob sich das
das offz., das sich mit unsehr bekommen

klein

8
Königlich und rechtmäßig überzogen worden.
Davor du aber nicht vermagst mit Gewißt,
diesem Beweis zu sein, daß du = antworten, wal-
len wir auf diesen Fall uns vorbehalten
haben, ihm selbst unter uns und die Kaiser
Zurückkommen, und davor nach der Kaiser
pflicht darüber nach Recht und Gewißt,
diesem Beweis zuverordnen.

3.
In dem Land = Gütern, und Leuten, welche
nach 1632. d. 6. Novemb. von uns und der
Kaiser für sich bekommen, bestätigt und ver-
ordnen wir, demnach, daß gleich wie wir
uns und der Kaiser für sich ausdrücklich alle pre-
rogativen und sonst was im Reich, und
Versteuern, vorbehalten, auf alle in dem Reich,
dies und fremde Lande, Gütern im ganzen Reich
und davor unterliegenden Provinzen, gültig,
wie die in diesem Reichsstadt - Briefen
inoffiziell beliebt, und mit allem
ihren Umständen darinnen abgedruckt
und beschriebenen: So wollen wir auch
die sonst was und zulassen, welche wir einen
oder andern durch diese Verfügung in unsern

getreue

getrungen Untertanschaft, einigob weyob, Gna,
diesse vorgämen und Zuleyten, allezeit
doro gestalt außgedrückt haben, das obli-
newlen weyob doren inder und der Crof-
intention und vorbehalt länffet, und das
die Lwige wach doro gestalt nach dastor
unbedingten bey der Litterenstalt und doro
von Adel verbleibe, besonders außser doro
Güter und Golegenheiten, welche in dierem
Kaufschayb= beschluß für inuotopoliel und
für ordentlich, außgesprochen und klärlin be-
zäufert seyn.

4.
Bleibend maßen wir auß inuotopoliel
weyob vorordnet und bestätigt wird, weyob
Kaufsch= Verkauften, Erb, und andern doro
gleichen Contracten, von was Klaffen und
Ligenstalt die auß seyn mögen, und unter
Privat= Kaufschayb außgerichtet seyn, über
alle Güter, welche zu Zwizwäswand für
seit nicht seyn noch verbleiben, und in alle
Freiheit, das man darüber nach eignem Gut-
duncken möge disponiren, sondern unter dem
und der Crof abbeald fürwilt widerkommen

oder

9
oder unter der Litterenstalt und doro
von Adel nach dierem inuotopoliel Verordnung
nicht Lefnung= Erst gelogt worden,
soll nicht länger als bis an die Zeit, so wir
in verweisung 1654: Jaso d. 6. Junij zu dem
Regiment getreten, verstanden werden.
Hat jemand an einem oder andern Ofen,
auf einigob weyob, nachdem wir des Erst-
Regierung angenommen, sich in einigob Ver-
ordnung mit doro Gütern, so oben beschrie-
ben seyn, eingelassen, soll derselbe Sachel
ungültig seyn, und die Freigen, so sich
intendieren haben, also zu= machen
und einzulegen, sollen gültig seyn, die
dast in ihren wenigen Stand zu= setzen, wie
die Lurte vor inder angetretenen Regie-
rung gewesen, nachdem wir die Lurte
andere über dergleichen Gütern und in alle
soll statuiren werden, als wann darüber
ein Contract gegangen were.

5.
Dortan auß da jemand außersall weyob,
wollen inuotopoliel und Lurte ordentlich
Golegenheiten von der Crof Gütern gelanfft,

vollen=

vollständlich nach der Crone Mandierung, wie
selbige gewesen, wie der Kauf ansgewiesen
wörden, und rechtmäßige Einkünfte darin be-
halten wird, soll und mag er für einige
Zeit und Termin Untertan, selbige verkauft.
" Sub Gult zu seinem Lehen und allodial-
freiheit behalten; und soll selbige Crone
für die Feinden frey, welche gegen liquidirte
" und richtige Verstrickung oder rechtmäßi-
gen Auforderung, einige Crone = Gult allodi-
aliter in Befassung eutrogen genommen zu
bey.

C.
Ja etwan einer von der Crone Gutern
etwas veräußert bekommen, außershalb aber
gekauften, inentbehrlichen und freyerhandten
Gutern auß Vorlebens Erbschaft Erbschaft
Lehen, und sonnachmal sub allodial-
" dazzu von der Crone verkauft nach derselben
Mandierung à 9 pro centum, derselben mag
sogar der halbe Theil in selbige Gult
allodialiter behalten, aber der andere
halbe Theil auß Erbschaft = Crone, und soll
ob in der eigenen Gütern der Zuerwerber

welcher

10
welcher halber Theil zu der Crone = Crone an-
nehmen, und welcher Theil zu auß Erbschaft-
Crone behalten wollen, jedoch, daß er
die geringste und wenigsten Einnahmen nicht unter
Erbschaft = Crone verlegen, und die besten unter
Crone = Crone, sondern daß er darinnen einen
rechtmäßigen Untertan mache, und so wol
sub eine als sub andere offenkundig, was
in die Confirmation gesetzt wird, und
daß er abermahl die Crone = Gütern in die
seiner Crone = Einnahme Crone = Einnahme veräußern
kann.

Darum sub auß Erbschaft,
daß jemand auß vorgedachter Reich, ein oder
2 Böden, weniger und nicht mehr gekauft
Güter; als wolley wir ihm Gnädigst zu-
lassen, daß er sub sub = Crone nach der
Crone Mandierung bezalet, und nachmalig be-
halten der vorgedachte Böden ganz und gar
nicht sub und allodial = Crone.

Darum die Landes = Feinden, gesetzer frey,
weder der Crone, der Crone, und der, Unter-
lehen, oder Unter ihm selbst, sollen, bleibe
Freien, darum die Crone nicht etwas

unbillig

Erbe = Heile was manig glais machen müßten,
all ihun samptlich zuegelen, und voran,
not werden, so viel Güter die zum Erbe
bekommen haben, à 9 pro centum zu = löten,
unter allodial und freigewandter Freigabe =
Freistigkeit, und nachmalen im Forderung,
so wol Töchter als Söhne, im zuegelligen
Erbteil, zu ingesindeuten und freigewand
wenden Erbe und Freigabe besulda.

Da auf jemand die Erbsen = Güter an rump,
andere verkauft hat, welche ihm auf all
odial-Freigabe doniert hien, soll der Vor
käufer pflichtig hien, dem Käufer dabij zu
halten, welches er von ihm wollich gekauft
hat, so, das der Käufer hien was andere
sow gestalt verkauft Güter, ingesindeut
und zu freigewandter Freigabe müge besu
ten und besulda. Der Verkäufer aber
erfüllen und mit der Erbsen müßte
folgender gestalt: Dastum der Verkäu
fer so viel Erbe und allodial-Güter, als er
verkauft hat, so soll er so viel gute Güter
zu wollen Rente, az der Stelle, für die

Erbsen =

12
Erbsen = Güter, so er verkauft hat, dastum,
er, und besitzer allige nachmalen auf
Vorkäufer, an Erbsen, und auf dem Erb
recht, nachdem er auf allige bei Forderung
dastum in müßte und der Erbsen Land =
Käufer soll müßte lachen: Hat aber
der Verkäufer nicht so viel Güter auf
freigewandter Freigabe, so der verkaufter
Rente können erfüllen, so bezahle er dero
salben rest, à 9 pro centum az Golde, az
und mit der Erbsen, auf terminen, wie mit
ihm nach billigkeit könne vor = accordiert werd.
Sünde auf unwillig erklären, dastum
Verkäufer dastum, unmüßig, wofür,
das er nicht könne, oder vom Lande vor,
reicht, und werden mit Gütern oder Geld
können dastum gehalten werden, den Käufer
dab, so er ihm verkauft, dabij zu besul
ten; als soll zwar nach billigkeit der
nach zu Forderung gekauft werden, ob
der Käufer alle Güter nach der Erbsen
Vardierung völlig bezahlet habe, aber
nachmalen, so er ab und in müßte nach
sammenden Bescheidigen Erbsen = Königen
hien

1. " Lez, entweder innerhalb O Jafro = Zeit,
 von der Zeit an, da Und die Dasei wurde
 offenbart, vermittelt & Verlegung von
 unbegriffen Gelder, die Güter von dem
König werden eingelöst, insbesondere
 an dem Hofe, welche wir befehlen,
 Und und der Cras zu befehlen, Klützen
 und accommodat gemacht, oder da der Zeit
 Gelegenheit und andere imallende Betrach-
 tungen nicht zu lassen, Und und mehr nach
 kammern Könige, oder wir selbst, nicht
 gut befehlen, innerhalb obged. Zeit, ob-
 so Güter eingelöst, möge der König
 so viel Güter befehlen, wadur er nach der
 kammern Veranlassung die Gelder ausgelagt hat,
 oder Geldes nach, und da einige anmaß im
 befehle befehlen, werden, so gelangen sol-
 che wieder an und und die Cras, ob-
 so dann, das er Und die Gnade erlan-
 get, das wir also ihm vollständig vor-
 künften, und für rechtmäßige Bezahlung
 verlasen. Gleichen machen, da einige
 unter den Königen = Offizieren, und andere der

Cras

13
 Cras volkondanten Mämon, und Dönern,
 von wegen ihrer geringen Vermögenskraft
 und ihrer Anbrüstung bald, zu der Cras
 und Dienst genötigt worden t: b: oder
 8 Tage zu verkaufen, oder zu verpfänden,
 wolle wir die mit Gnade ansetzen, und
 mehr Kraft nachgeben, allin, das das
 unter nicht begriffen werden, antworten die
 so auch dergleichen unerbittliche Nachsicht
 : darüber wir der Billigkeit nach, der
 Dasei befehlen, lassen wollen lassen lassen!
 selbst gesehen haben, auf nicht der geringen, so in
 großer Anzahl, von 10 Tausend und darüber,
 "Viere" und Dasei = Zeit, ihrer allodial" und
 donierte Güter verkauft, welche billig
 unter die wenigen conditiones gemacht
 werden, dem Verkäufer selbst, indem er
 die redlich gekündigt, derma, von als Dasei,
 verbleiben, das er antworten von den Gü-
 tern, für so viel, als er nach vorangehender
 nachsicht Gelder ausgelagt hat, oder wir
 und mehr nachkommenden Könige, ihm seine
 ausgelagte Gelder, innerhalb O Jafro = Zeit
 wieder erlangen, von dem Tage an, da die Dasei
 Und Dasei gesehen werden, und verbleibe der,

selber,

selber, die Golden bekennen, soll, in seiner
possession der Güter, die daß zu seiner
völligen begünstigung überkommen, und die, die
wie abgedacht, wird von Kauf und Tausch
in seinem wiffen und völligen Verstande
gemindert, so daß dem Vorbesatz unter
Verkauf und Einigung gegeben, daß der
Einiger dem Vorbesatz vom ore ere evictio
nis loci erlaubt hat; Unter und der Cras
Kauf hinüber, im vorbesatz.

10
Ja einer ist ein Zettler auf der Cras
Zett, welcher zu allodialiter verkauft worden
ist, gebietet hätte, und zu die Gelingen
hat, entweder schon allodialiter man ein ex
liet, oder da zu ist einiger Gelingen, da
bei an der Kasse verkauft, könnte, wie auf
diesem wird von unser. Gelingen, Unter
sich von der Ritterchaft und von Adel
gebührend angenommen worden, daß der
einiger, Tausch von seinen Cras = Gütern,
gegen adeliche Güter vorzuziehen, und
wie vorzuziehen, daß, selbst und zu seinem
Nachteil gewünscht, wollen wird auf diesem

fall

fall, im vorbesatz Unterbesatz von der
Ritterchaft und Adel gestatten, und
ist, selbst Gelingen, gegen gleiche Güter
und allen willigen zu = Tausch, mit allen
begünstigen, Unter und allen anderen Gütern,
Gelingen, ihre Erb = und allodial - Güter, an
stelle der Cras = Gütern zu = setzen, dagegen
auf die, daß Erb = Tausch zugewandt,
nachdem wird zu seinem Vorzuziehen, selbst
in unser und der Cras Landbesatz auf
Kauf und angewandt, lassen wollen.

11
Wir wollen auf Gnädigst vorzuziehen
und zu = lassen, dadurch eine wider unsere
allodial - Freiheit auf ihre dorichte Güter
hätte, aber wir alleine Töchter und keine
Söhne hätte, daß die Töchter nach der Mit
der Töchter, selbst Güter gleich von Töchter
auf Cras = Tausch und ihre männliche Erb
besitzen und besetzen mögen; Da auf
die Töchter, oder andere Neben = Erb, ihre
Erb, und Töchter, in allodial, dorichte
Güter gebietet hätte, als wollen wir auf
hiermit Gnädigst vorzuziehen, daß die in
possession der Güter verbleiben, und

selbige

Alte Güter auf Egen = Eest befall
den mehren.

12.

Glücksfall wollen wir auf Limit der
Lithen, steht und dem Adel zu lasten, das
die von Egen = Gütern, ihren Freuden und
Eranten mögen, fünf Limit mannt vorte
gaben, zur Morgengabe, nach der Common
wandering, welche König Gustav Adolf der
andere und Große, im Jahr 1620: unter die Erbgründung =
Güter, geliebten Mitterbrüder, Glorwürdigsten, der
Landes, A. 1620: unter die Erbgründung =
Eanten bestätigt hat, und wann in Kön
igin Christina A. 1651: dass, Gnade, große
seine Privilegien vergrößert wird, und im
gebräuchlichen, das die ihren Freuden
und Gnaden Erbgründung vorsehen mögen,
jedoch also, das die Lithen, steht und was Adel
von dem Egen = Gütern, die sich so groß,
wie die immer wollen, nicht mehr an Morgeng
gaben geben, als abgedacht ist. Deren
aber mehr geben wollen, steht ihm selbst frei,
von einem eigenen Subjekt zu nehmen; jedoch
nicht weiter, denn wie in 1644. A. Jahr der
nance, wegen adelichen Morgengaben verordnet worden.

Harz

15
Wird obengedachtem quando von 500 Mark
Rente, mögen auch die Freuden, welche auf
weder albereit, bei ihrer Erbschaft etwas
von Egen = Gütern zur Morgengabe vorgeben,
oder nach der ihren Eranten auf dem
Egen = Gütern zur Morgengabe geben, zu geben
gedenken, ihre Gaben regulieren, und nicht,
und von jedweder ihrer Egen = Gütern, ihren
respective Eranten, und Freuden, einen
gewissen Teil von der Rente zu nehmen,
jedoch also, das das quantum der Morgeng
gaben Rente, nicht über ein Drittel der ge
dachten Egen Gütern Rente übersteigt, auf
das die Eranten und nachste Erben durch die
Morgengaben nicht mögen prejudicirt werden.
Und obgleich der dritte Teil von der gedachten
Egen Gütern Rente, sollte dem obgedachten 500 auf
Eanten sitzen, so vermöge doch gleichwohl der
Freuden, seine Morgengabe zu setzen, wollen,
daneben nicht geben, sondern verbleibt bei dem
für obengedachtem quando. Die Morgeng
gaben, welche auf vorbeschriebene Weise
werden angesetzt und gestiftet, mögen
die Eranten nachsehen, nach Königin Chri
stina A. 1644. gemachter Verordnung beistehen.
Hat die Freuden verlangt, welche mündlich,
und

und nachdem die in Hofstadt getraut, sind
geadelt worden, sollen oben gleiche willkür
geinigen, als die andern, und daselbst die
ihnen kauft durch Kauf oder Erb und
allodial-Güter erworben haben, damit die
ihre Frauen und Erben zur Morgengabe
sich können, so wollen wir oben das, wenn
wir dahingegen gabulisch angenommen worden
gegen jedweden, nach dem Mannes meriten
und Gelegenheit in denen Gütern, mit in
Guarden verbleiben, und den Erben, still
Leben, antworten mit Guarden = also beneficiary
und wolgeden, oder Erben in Guarden verbleiben

13.

Vasus Zutrüge, daß der Junge, welcher Erbe
Güter auf Vorkepingen, Bysk, der will,
Leben bekommen, mit dem Tode abzugeben, oder
Männliche Erben, und lassen nach den Töchtern;
und dann im Vorkepingen, Bysk, den
Töchtern Verköpfung gegeben, zum nachsten zu
den Gütern Verköpfung zu = stürzen, wenn die eine
solcher Mann nimmt; woran der König König
Verköpfung haben, und wir die disposition
über den gleichen Gütern haben, derwegen auf
nicht gerne von abzugeben anordnung, geben,
welche den Töchtern zum besten gewisset im

eingesetzt

16
eingesetzt, worwegen die Töchtern zu be-
gen, so ist zu den Töchtern und der
Adel und die Kinder abwechseln tragen,
und dasin verbleiben wollen, daß daselbst
keine andere disposition mit dem Erb und
bleiben soll zugestanden, Erbe = Gült, und wir
dahingegen beinhalten, daß die Töchtern sich der
adelligen Töchtern, beinhalten, und mit ni-
man, bleibet Mann, damit wir Erb können vor-
genügen, verbleiben; als wollen wir conse-
virer und verlängern das Erb auf den
Töchtern Mann und ihrer beide Männliche Erben.
Wenn nun aber die Töchtern zu ihrer Mannschaft
von Jafren gekommen, und können gleichfalls
mit blätigen Gütern, welche die Töchtern
gehabt haben, nicht abgesetzt werden; so wol-
len wir dasin ansehung ihrer Gelegenheit
den Töchtern Gnädigst vergönnen, daß die
in 2 Jahren nach dem Tode, die Frau
von dem Erb = Gült zu ihrer ansehung und Braut
Gült gründen, auf in possession der Güter so
lange verbleiben, bis daß die blätigen Braut =
Gült = Erbe vollkommen bekommen, können.
Dahingegen der blätigen Erbtöchter Töchtern
da ein oder mehr, antworten alle oder nicht

lassen

Inson nach jung und in ihrem unminüdigem
Jahre, sein; als wollen wir auf der
gleichen Stelle, und wenn ein solcher Casus
mit gebührender Würde vorgebracht, nach der
Erfassung der Umstände, entweder solche
Eißen außerhalb, und über die 2. Jahre hinaus, an
nach weiter und auf eine gewisse Zeit vor
gönnen, oder durch Eißen an der Stelle ein
stück goldes geben, damit insbesondere zu
begünstigen, daß wir darüber sowohl der
Eißen meriten, als der Etern und Vor
sagen, wir auf der Eiden anwesende con
dition und zu demt ansetzen wollen. Und
damit daß das Eide = Eide, welches auf
eine gewisse Zeit vergewahrt wird, ent
weder durch Witwen für Morgengabe, oder
durch Eißen zu ihrem Brautgatte möge
in vorerwähnter Zeit bei nach resultieren
werden, und keinen Schaden leiden, als ob
unser Eide = Eide in ihrem Brautgatte ein
gebührender Frucht in dergleichen Gütern
haben, und wenn die vorerwähnte, daß
einiger Schaden obhandelt, so, alsdann

mit

17
mit Eide = Eide die selbe war, welche
die Güter besitzen und vorsetzen, die
selben vorsetzen, daß die das Eide
und der Eide in gute Achtung
nehmen. Solcher dem eine solche
Eide = Eide nicht aufsteht, und durch seine
Vorsetzung die Güter leicht veräußert
werden, oder auf andere Weise einiger
Schaden davon leicht auf die ge
bräuchlich, so darüber gewarnt, wir sol
che veräußert werden, soll derselbe
dafür mit Eide = Eide antworten und be
zahlen, entweder an Eide = Eide, oder
an Goldes, welches ihm der Eide = Eide
aufgelegt wird.

18
Und gleich wie der Eide = Eide, wenn
solche nicht nach dem Eide = Eide, an
jedem Orte fortgesetzt und besonders
wird, die Eide = Eide selbst, und
einen merkwürdigen Nutzen mitbringt.
Damit, daß man die jüngeren, so Eide =

Eide =

Güter in possession haben, sich wegen der
cultür selbiger Güter beschließen mögen,
und das Jüngere, welches nimmast wohl ange-
langt, nimmast selbst beschließen und
entscheiden; Und haben wir
somit den Adel, den Adel und
die Ritter auf Norwägingen, die Ritter
wirden die Lese-Güter privilegieren
wollen, mit dieser Freigabe, dass
wenn selbige an uns und die Krone oder
unser nachkommende Desiderat Könige
widerum heimfallen, dass die uns,
sonst, welche zu der Ofte und Jüngere
der Golegenheit billiger cultür, so
wel mit Jüngere, nimmast, und nach
der Golegenheit jeder Ofte proportion-
alig Gebänder, welche Lärmendlich
Ostern, Jüngere, Lärmendlich und Jüngere
Garten, Golegenheit, Mühen und Lärmendlich
Lärmendlich allein, andere, was gleiche Natür
und Eigenschaft, in der Lese-Güter
mit ihrer eigenen Untertanen, welches zu
bewiesen wird, möge selbst diese nimmast
Männer, die selbige was, den Adel

und

18
und die andere selbige was, andere Ofte,
Lese, und beschließen, Männer,
widerum, und der, Lese,
insbesondere der, Lese, außerhalb
ihren Eigentümern mit Golege nimmast,
oder der Güter Lese, dass die Lese,
mit zu geben und beschließen, nimmast,
gut werden; Jedoch soll die Privi-
legium und die nimmast nimmast Mai-
nung Lärmendlich nimmast. Lese nimmast,
Lese werden, dass jemand uns und
unser nachkommende Desiderat Lese-
Lärmendlich, und Lärmendlich, Lese,
Lese oder der andere auf sein eigenes Lese,
Lese und bloß zu seiner Lese angewandt,
und die nicht mehr nimmast und so,
Lärmendlich beschließen werden, Lärmendlich,
Lese, nimmast Lese.

15.
Was die Lese, wenn die Lese-
Güter an uns und die Krone zurück
fallen, so und bevor selbige an andere
widerum und beschließen werden, Lese,
so ist darüber unser nimmast Lese,
Lese

„Jemand“
laß daselbst, der Eſen Güter weygen,
unſer und der Graff halber, oder ſon-
ſten, ſie Vorſchlag, in großer Anzahl
und ſchuld genommen, wenn, daß er outword
ſelbſten die Vermögensſchaft lasset, oder nicht
von andern andern wiſſen, ſie aus ſeiner Un-
gelangſamkeit zu werden, und ſeine Schuld zu
bezahlen, ab ſonſt dem, daß er zu ſal-
vierung ſeiner Güter, Kaufman, etwas von
denn Eſen Gütern, verkauft oder von
pfänden müſſen; alldem, ſie den
Eſen Gütern auf ſelben Fall ſchuldig ſeyen,
und ſie ſelbſten nachkommen, ſie ſelbſt
ſonſt Eſen Gütern, ſie ſelbſt zu
ſelbſten anzubieten, und wollen
wie alldem ſie den die Eſen Güter, ſie
dazu haben können, zuſagen, und der da-
ſonſt Eſen Gütern nach, und gegen ſie
zuſagen, und alldem zuſagen, ab ſie
können zuſagen werden, alldem ſie
à 9 procentum zuſagen können, oder zu
von pfänden, jedoch unter ſelben willkür,
wie ſie die Güter ſelbſten beſitzen, und

und

19
laß ſie die Güter in Linsen man-
ge lante.

16.
Kaufman die Eſen Güter alleine, in
der gro- Anſchuldung auf die Eſen
ſallen, und wir ſie billig halten,
daß die Eſen Güter, welche die Eſen an-
nach haben, nach ſeiner Natur, Tod
etwas mit dem Eſen Gütern, zuſagen
mögen; ſie haben wir uns ſie
und ſie ſelbſten unter Eſen Gütern und Eſen
ſonſt zuſagen, und die zuſagen, und
welche über der Eſen Güter Eſen
ſie ſelbſten können, zuſagen, und
ſie ſelbſten zuſagen, was gut
beſcheiden, welche ſie ſelbſten obſerviert
werden ſoll. und daß ſie ſie auf
die Eſen Güter möge gezogen werden.
Kaufman wenn der Vater in Linsen
zu ſie, ſollen die Eſen Güter, ab ſie
ſie oder ſie, in Linsen, das hal-
be ſie der Eſen Güter auf dem Eſen
ſonſt zuſagen mit dem Eſen Gütern zuſagen
ſonſt.

17.
Kaufman die Eſen Güter und ſie ſelbſten
beſcheiden,

betreffend, ja insonderheit Gnädigste Meinung
dass, obse mögen considerirt, und in
selbige willkürliche bleiben, welche einen
Grafen und Fürstlichen, so wol in der
Ordnung zu succediren, imgleichen ihre
Eranten Morgengaben, wie uns ihre E
Loren Erantensätze, nach vorigen Brüdern
auszuschreiben, und insonderheit was Königin
Christina A. 1651. d. 26 Jan: in dinsten
sich gemacht haben. Über dem, was oben
gemeldet ist, soll allein wegen der Güter
welche unter Norwägingen, byschafft
willkürliche, vorstehen werden.

18. ¹⁸ Erben der Expectantien und Abwartung
oder caduc = Verfallzeit, welche einige
in obengemerkter termin A. 1632. d. 6
Novemb: sich verfasst haben, auf die
Güter, so andere im Besitz gehabt, oder
nach besitzen, bytätigen und vorordnen wie
es folgt: Dass, so jemand erfinden
wird, was insonderheit Regierung
sich ansehe, einer Königl: Expectant: Brief
ausgewiesen zu haben, auf einige Gü
ter in Einge Osuaden, zumt Theil unter
eingewand Provinzen, und nachgefolgt daz
auf gebräuchliche possession erlangt, oder

ist

ja diese verlangt, oder, dazumal so nicht
durch Brief = Processen und dergleichen
Bündnissen, wegen anderen Misdynst als
siner eignen Gefühl von einem Erben
seine abgefallen, demselben alle fünfzehn in
possession verbleiben, bei selbigen Gütern,
welche zu auf vorgedachte Weise besitzt,
zu türbirt und zu molestirt, selbige nach
siner Briefe Einsicht zugewiesen, jedoch nicht
auf bysonne reilliken, als andere donatary
ihre Eise = Güter nach dieser Oriffnung besitzen
werden.

19. ¹⁹ Hat jemand nach seiner Expectance und
Erbe laut, für insonderheit Regierung = Brief
mit dem, so in dem Güter gegeben, sich nach
Billigkeit vergleichen, und dero gestalt mit
diesem Gütern vorweisen, nachstehende Weise
in dinsten vollkommene possession gewarten,
demselben alle gleichfalls sein expectant: Brief
zu Gütern gewiesen, und das Güte nicht Vor
wägingen Osuaden willkürliche besaltens.

20. ²⁰ Ist indessen, dass einer was der nach expe
tant: Briefe verkauft hat, auf Gütern
oder auf dieselben, wegen missigen Gefühl
expectant: Briefe gewonnen, oder auf Ex

pect:

pectantien Fürstenthum aus Gold oder
Geld - weis gethan, oder einen aus der
Cassa auf expectantz auf einen Gult für
seine andere Eigenthümer und seine Güter
Erlasse getauscht hat, der oder diejenige
welche auf einen oder andere Weise, demnach
expectantz = Erlasse sich erworben haben, soll
nachdem ob zu gute kommen, und wenn
die Güter verfallen, durch Zulassung nicht
und ordentliche immisionen dazwischen treten, so
dann, da das Gult an obigen Erlasse ge-
geben, welche nach diesem Erlasse = Tage = Verfall
und mit der Cassa insbesonderheit, werden vorbestim-
mt und festgesetzt. Ist in demselben,
daß einer oder der andere, wegen abgedauert oder
andere dergleichen Zulassung, das Gult nicht
bekommen können, soll ohne dessen in einem
expectantz = Erlasse nicht abgehen, sondern ihm seine
angelegte Gelder befristet werden, jedoch als
daß mit demselben, so es die Cassa auf expectantz
Güter Versteigerung gethan haben, möglichst ab-
rechnung gehalten werden, und da bei antretung
des Erlasse beständig werden, da es der Cassa
ihre fällen, nach der Cassa revidierung nicht ge-
hen dürfen, soll es da selber einfallen, aber da es
das Fürstenthum Capital v. der Interesse d. de centu be-
trägt, von der Zeit an seine Gelder gemäß v. der
Güter nicht ingesamt.

Y Kaufmannschaft simultanea Investitura
in Graff und Fürstenthum, sich auf
etliche besondere considerationes gründend,
und wie obwiegend bei ihnen glück,
Erlasse überstandenen Erlasse zwar con-
feriert haben, etliche simultaneam in-
vestituram, welche albereit mit Erlasse
von Graff und Fürstenthum be-
st. zu sein, bestanden, aber damals
keine Zeit gehabt, alle Kaufmannschaft zu be-
st. ige, voluener dazwischen eine ge-
wisse determination zu machen. Da-
mit uns ein gewisses propter simulta-
neam investituram von Graff und
Fürstenthum möge stabilisiert werden,
und die Graffen und Fürsten in
etliche Erlasse verfallen mögen, wie
bedenkliche Erwogenheit, so wir zu ist
von Hande tragen; soll haben
wie gedachte Umsätze haben und
Gnädigst dasin verfallen wollen, umb
daß daselben einigen Erlasse cum
simultanea investituram von einigen
Graff oder Fürstenthum bequadi-
get werde, wie auf zu Graff und

Freiherrl. Dignität erhaben, und so
Länder würde, mit selbigen Graffⁿ oder
Freiherrnschaften einigem einigen fami-
lia, 6, says selbige auf dem Reich
hofe, allezeit zu einem Reich und Stamm
gehört, auf einem Stamm, Mayen
und Reich gelehrt, der und die selbigen
selben und mögen das Reich erwarten
und so lange die Erbtragende und so
jetzige Linie weiset, und casus investien-
di nachmalig fürhält, schuldig zu sein
simultaneam investituram zu sein.
Aber wenn die Linie welche nun
Graffⁿ und Freiherrnschaften besitzt
mit Tode abgeht, alldann und auf
bleiben soll selbige berechtigt sein
auf ein Gebühreⁿ, und gebührende weise
zu das Reich zu sein, und also
nachmalig auf diese conditiones, wie
der Stamm die Reich besitzt, immer
gültig zu sein; Jedoch soll die
selbe alle, wie oben gemeldet, von dem
allein verstanden werden, so sich zu
obgenannten Requisites und Umständen

Röm.

22
Römer qualificiert maßen. Und soll selb-
ige nicht länger extendiert werden,
denn zu den Graffen und Freiherrn,
welche hielsdoro zu selbigen Dignität
erhaben werden.

22.
Was alle übrige Expectanz = Briefe
betrifft, welche durch unsere Anteces-
soren bloße Gnade und Gabe, sind
und den andern möge angetra-
gen sein, und der, der die Briefe
gibt, hielsdoro nicht gegeben, nach
die Güter in wirklichem Besitze be-
kommen, bevor wir zum Erbschaft
getreten, Nachmalig auf die jün-
ger, welche durch die Expectanz =
Briefe, also der Güter ungewisse
Zeit annehmen, aber für in
einer Erwartung = Zeit zu dem ge-
wissen Zeit nicht gelangen können.
Aber auf drittem die jün-
ger, unter unserer Erwartung = Zeit, auf
unsern ausdrücklichem Befehl in
possession einiger Güter gegeben, wor-
auf

einig die expectantien nicht geacht
 haben, sondern sich im Graff oder
 Freyherren, welche sich unter caduquen
 Kaufman, oder anderen expectantien, eine
 Gerechtigkeit über einige Güter hat
 verschaffen, welche in einem Graff
 oder Freyherrenschafft liegen, oder son-
 st in anderen, deren nicht alle
 Einfluss auf Unterscheid brauchbar
 sey, also, daß das Einfluß ein
 haben, es möge auf eine disposition
 zwischen privat = Personen, in Lössung
 der Güter zukommen, ebenso gemein
 sey, wie die wolle, jetzt und in künfti-
 gen Zeiten, seine Gerechtigkeit da,
 durch zu den Gütern, antworten zu
 allezeit ein bereit verschallen, oder
 nach diesem verschallen können, sich sel-
 ber und mögen darüber zuweisen
 und gewiszen.

23. Was in obengenannten Ziel, so viel
 bey den Eysen = Gerechtigkeiten als
 expectantien und caduquen, beudet

in

in ihrer reduction, als auf künfti-
 gen Ordnung damit geachtet und vor,
 ordnet ist, alle seine vollenkommen,
 ne Kraft und Wirkung, nicht allein
 in Schweden und Finnland, sondern auch
 in allen übrigen Theil und der kroy
 Schweden gehörigen Provinzen und Land-
 schafften, haben und besulzen, so, daß
 was in vorbeschriebenem Fall von dem
 abgeleiteten Schwedischen Königen, bis
 her auf einigezeit weise, disponi-
 ret und verworret, alle nachfolgenden
 statuten gemäß und gemessen werden,
 jedes nach jeder Provinz, welche nicht
 zu dem Reich allgemeinen zusammenkunft
 gefordert werden, das übrige und wol-
 empfangene Privilegien unter Privilegien
 und andere präjudiz, besonders, da
 wir geneigt seyn, sind jeder Provinz
 unter sich den Freyheiten, Recht und
 Gerechtigkeiten, genau in acht zu nehmen,
 in dem gegenwertigen statuten in,
 geordnet, welche wir mit der kroy
 das Reich Räthe Vorwissen und willen
 einig

aus offenharten Einflügen gemacht
haben, indessen, nach untrer Königl.
disposition fürnehmlich zu setzet, weil
es uns bester und nicht ungenüget die
der letzten, unsere getreue wachsenden
für Mäurer und Bedienten, insbesondere
seit die jenigen, welche bester etwas
besonders für ihre geliebte Dienste
genossen, aus andrer Hülfe nicht
mit Königl. Gewogenheit so. Quader
bedenken.

24.

Also wie alle Eser Güter in gantz
Preussen und dessen allen incorporierten
all angehörigen Provinzen, welche außer
halb derer unmittelbaren und freyer
Landes Güter liegen, oder unter andern
Zuht an einem oder andern verflocht, sol-
len, so einfach, wie bisher auf Vor-
Köpfung der bester willkür verblei-
ben, wie auf unser Mäurer Eser,
nachdem in unser respective Provinzen
und jedweden von dessen incorporierten
und angehörigen Provinzen, eigentlicher

und

24
und gebrant, in verschiednen Landen,
so solliche nun mit Eser bester, wie
auf, dass alle Güter, welche nach König
Gustaff Adolfs Todfall über den
ganzen Eser Preussen, und allen, denen so
wol incorporierten all angehörigen Provinzen
so wie Königin Kristina A. 1654. bei ab-
tretung des Regiments sich fürbehalten, wird
denn auf Eser und in unser Handen
lassen, gänzlich nach selbigen Eser bester
Einfach und Eser allodialiter verger,
bestet liegen, und außerdem denen unmittel-
baren und freyer Landen Eser liegen
sollen, alsbald nach derer Tage vom Erb-
Eser gezogen, und auf Eser Eser ge-
setzt werden, so, dass selbigen, den
Eser bester, möge die Eser wol be-
halten, aber nicht andrer, dann auf
Eser Eser, und nach derer willkür, wel-
che im VorKöpfung bester und Eser
oben bester liegen; Aber die Güter,
so Eser vollständig Eser von der
Eser genommen, sollen einfach bei Eser
besten.

Erbsitz, gleich ihr Lehen fuhren und (Sohn),
Leit, jedoch mit und insonder nachkommender
Herrscher Erbsitz-Königen, so das Erbsitz
Tracht an die Güter haben, welche auf solche
weist von der Erbsitz, allennoch und zu
Königen, worauf, das
wenn der Erbsitz solche Güter an andere
verkauft, wolle, und selbige gewisslich
ausbleibt, und der meiste Vorwandten nach
Tracht dergleichen entweder wolle oder könne
einlösen, und sein innerfall weiter
Zittel, nachmäßig bitten und lassen, dem
Erbsitz, so viel von dem Gütern, als
ein ander, dergleichen und insonder nachkom-
mender Herrscher Erbsitz-Könige, alldann
die nachtrag, bis mägen, solche Güter zu
Erbsitz einlösen, alle wolle
wie somit und tracht dergleichen Erbsitz
und Vorwandten, die Erbsitz und
Adel Gnädigst confirmieren und bestätigen,
sowol in gemein, als jedweder insonderheit,
in allem dem, was ihm zugehörig ist, und
ihm mit dieser vorgeschriebenen willigen

von

25
von Und Gnädigst zugehörig wird
wollen sein, selbst alles zugehörig mit
der Erbsitz und der Adel andern
wollensangenen Eigentümern, Und
zu allem Königl. Schutz und Gewogen
Leit befohlen, bis lassen.

25.

Nachdem nunmehr die Erbsitz und
der Adel vermittelt dergleichen Erbsitz,
sagte Erbsitz, gutwillig und und
Unterstützung, getworen wollemeinung an
Und und das Tracht, oder Vorwandten
Herr Königl. Donationen, auf die man
solche Erbsitz anfertigen, benach-
früger Land die gekauften und Erbsitz
zugehörig Gütern dergleichen einzu-
lösen. Gleichen nachtrag haben die
Unterstützung, bis anordnen, im Vor-
sol der übrigen Gütern, welche an
den fieder d. 1632: d. 6. Novemb.
von der Erbsitz, bis dergleichen gewogen,
abzugeben, insonderheit zu dem Ende,

Damit

Damit das Regiment jetzo Danks^u mag^e
 in etwelc unterstützet, wie auf wieder
 bezu^e gesucht, und mit der Zeit ein so
 viel und unermesselich^e Ueb^e und der Cräft
 Eigenthumb in Landtwey aufgerich^t
 get^e werden, auf dazey fließender Contoy
 und Gewerthigkeit gänzlich, wie die
 Alster zu Einflus^e = Cräft^e veritern
 zu un^eder güt^e Gefallen und Contoy.
 Wamonten die übrigen Cräft^e = Bänd^e
 mit der Eiternschaft und der Adel^e real^e
 gemeint^e Vansatz übereinstimm^e und
 sein^e zu^egen, das alle ihre getwien
 Wersflüge und Einrastungen, zu im^e
 sein und der Cräft^e Dienst und Nütze
 angestoy^e fröy; Al^e haben wir
 daselbe, wie selbst in diesem Cräft^e
 Tag^e = Cräft^e verit^ekräftig^e zinge^e
 selbst ist, nicht allm^e welltänbl^e
 gut gefriset, sondern welltänbl^e und
 somit nach^e forner, das die Ein^e
 die Güter und gelynsch^e, welche nun
 und im düstige Ueb^e und der Cräft^e Zufal^e
 ley und verdamm^e können, Gnädigst
 bedacht seyn, ein selbst und und der

Croft

Raß, Raß, und unverschnittel Lizen-
 z, zum anzuweisen, und nach dem
 unbeständig, welche im Reich-Tag zu
 Pfalz beschreiben, bis, nur vollkom-
 men, Ordnung und Ordnung darüber
 mit dem Landesherrn verfahren, zulaf-
 fen, so, daß derlei Güter, welche
 zu münden und der Kaiserlichen Lizen-
 zierung, um oder mit Dürftigen zu
 vergütet werden, mögen, wollen,
 demnach zusammen und nimmens-
 zuverleihen, was, und, in der nach-
 kommenden Befehlungen, Königen und
 der Kaiser, wegen, diese in der vor-
 ordnung und der Reichs-Tag Befehl-
 einfach vorangetrieben werden, welche
 wie zwar zum Lieben nach der
 Reichs-Räte untrübsamen Vollendung
 um, als bald im Recht gestellt hätten,
 aber, weil, wie, wissen, wegen, aller
 dergleichen, Gelegenheiten, lassen
 untrübsam zu-
 schick, sich, bis, in, unser, künftigen, Regie-
 rung, Zeit, gut, sein, lassen, wollen;

Feb

Selb wolten wir dieser unsern Gütern,
eines zu Folge, wegen nachstehender
Einfuhr = Tage, davor das und das
davor und die Gesundheit, fasset, aus
dunkeln und darüber anblasen, und
dieser unsern eignen Verordnung abdam
fassen, davor ob möglich, die es wa-
ren aus der Ungezogenheit, in einer
vollständigen Eistig und Eiständigkeit
zu bringen. 26.

Indem auf in nachforschung der Güter
reduction beklunden wurden, das und
und der Eistig bei selbigen Gütern und
davor fließender Gesundheit alienation
ein mehrer Eistig nachteil zugefügt wurde,
welches jetzt oben nicht gedacht worden
kann; So wolten wir und und
nachkommenen das Einfuhr = Schwere
Königen fürbalden haben, selbes auf
nachstehender Einfuhr = Tage, mit allen
ihren requisiten vorzunehmen, und nach
dem wir davor von einem jedweden
unserer getreuen Untertanen billiger

Einfuhr

27
Einfuhr anfangen und befristet
haben, abdam unsern Verordnung nach
früher erlassen, und das jetzt al-
les in einer rechte und vollständigen
Ordnung setzen, und verbleiben soll,
weder nach dieser unserer Eistigung
und Einfuhr = Eistig des Einfuhr, den
nach in seiner volkommener
possession. 27.

Damit auf unser geliebter Vater,
Land Schwere = Einfuhr und alle in
seiner darunter liegenden Provinzen
nicht wegen in Eistig Eistig,
in einer selben gefährlichen Eistig,
dies und Ungezogenheit gewahrt, wie
~~in einer Eistig~~, wie ab nun
eine Zeitlang wegen der Ungezogenheit
Verwirrung der Güter gewesen, und
welche wir nun auf diesen Einfuhr =
Königen Eistig = Eistig und unser
geliebten Einfuhr = Eistig wissen ein,
nachdem diese Ordnung nicht,
selbst gefast, sondern das wir
und unser nachkommenen Eistig
Einfuhr =

Leibknechte, wie auf unsere gehörige
Unterstützung, höflich oder niedrigen
Standes, jedweder seiner condition und
gelegenheit nach, möge allzeit, so viel
müßig, und nützlich ist, einzuwirken und
in diesem fall, respective regierung, loben,
und in rufe vorbringen, wie auf in
den Gütern eintraut und abbestanden,
so bestätigten wir somit anfangs und
zufolge, daß sich hier oben gemachte
Verordnung soll und möge alltime auf
diese Güter verstanden werden, welche
in und bis diesem tag und dato, durch
unser Räte abgeändert sind.
Zum andern gleich wir selbst in der
disposition über den Besitz immediate und
eigene Güter, wollen, daß des Kaisers
höfliche Kraft haben, in besonderheit
über den Vorbehaltungen, kassieren und
diese unsere Verordnungen, wie auf der
Habsburger adelschaft und Nutzen,
in unser Eigenschaft; Da wollen
wir auf die gewisse Zurechtweisung,
daß unsere Nachkommen des Kaisers
des Kaisers, bei antretung des

Regiments

28
Regiments, ebenfalls des Kaisers
werden; Da haben wir gleichwohl
ihnen wegen auf des kaiserlichen
halbes, für gut befunden, die mit
des Kaisers Befehl gleichmäßigen Kraft
und wegen der großen Güter, gemachte
Verordnungen, und zu deren Vermeidung
Verordnung, vorzunehmen,
nämlich, daß keiner des Kaisers
des Kaisers, nicht haben soll, nach der
sich tags auf allodial-Eigenschaft
und zu einem Zweigverwandten, habe und
Eigenschaft, der große einige Güter ab-
hängigen, und diese andere Zweigen,
sondern, darüber ein oder andere König
solche Hatten, so hat der nachfolgende
König Macht und Gewalt, solche Güter,
auf anzunehmen, und zu widernehmen.
Insich aber als Zurechtweisung, daß die
sonne des Kaisers sehr Kraft und Ordnung,
mit solcher Befehl, möge der König
auf diesem fall und da König andere mit,
Voll und äußere Zurechtweisung, vor-
nehmen, oder an andere der großen Güter
verkauften,

verkauften, jedoch nur nach Vorhörung,
der beschließenden Willkür, zu 9 pro centum,
aber dieses bezog einige Grafen = Gütern
allodialiter vor = alieni.
Zum dritten nachkommendes die Aus-
bitung der expectantien findet
bey der christlichen Kirche zu = stehung
und davon im limitierten concession ge-
langt, nicht allein denen Königen, welche
nachkommen, in der Zeit und mündig-
keit: welche von niemanden können prä-
judicirt werden: / besonders fürnehm-
lich andere wohlverordnete Unterthanen
zum Nachteil, ist darüber unsere
Verordnung, dass deswegen nicht eingeführt
als Guttragen würde, dass ein König einer
expectant = Brief, oder simultaneam
investituram, auf einen Grafen, Grafen
oder Fürstenthum ausgegeben hätte,
oder selbst expectant und simultanea
investitura nicht länger, als in der Könige
Zeits; der die mitgetheilt hat, galten, so
dass der donotarie und der, welche die ex-
pectant oder simultaneam investituram
bekommen,

29
bekommen, in unmittelbare possession sol-
licher Gütern innerhalb der Könige Zeit,
geringste Zeits, der ihm die expectant
und simultaneam investituram gab,
nicht kommt, alle der nachfolgende
König im Regiment, nicht verbindend
sind, einer selbst Brief galten, der
denn alldem obigen, castoren und druff,
loft / rügen lasten.

28.

Wir nun sieht alles, welches in ob-
angeführten Punkten enthalten, zu der
Vaterlandes Nutzen und Nutzen zu = stehung
findet, und abzuwehren mit den Christ-
liche und christliche Mäander welche,
wintere Einwilligung, Einmüthigkeit und
guthes, somit gestiftet und bewil-
licht ist; / Also soll auf alle von
allen und jeder firders gebührend ob-
servirt und gesamtet werden;
dabei wir auf in auf genommen,
dass jedweder von unsen getreue

Unterfuch

Untersaßten und Händen mögen
dargelassen bey ihrer veranlassung
Privilegien, Freyheit und Gewalt,
Tugenden, Tugenden und Tugenden
und bleiben mögen. Von
insam, Uff dem haben wir
nicht mit unser eigener Untroß
schafft und Secret bekräftigt.
Geben auf unserm Königl.
Residentz = Dyßes Hochholm
d. 25 Junij d. 1655.
Carl Gustav.

L. S. B. H.